



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. April 2019

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>93</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>94</b>
61 Unterhaltung von Wettannahmestellen	93	64 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Marl:	
62 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	93	- Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs	94
63 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	93		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 61 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 25.03.2019  
- 21.03.01.01-

Berichtigung meiner Veröffentlichung vom 15.03.2019, lfd. Nr. 51:

Dem Buchmacher Zeki Ünsal, Düsseldorf Str. 12, 51063 Köln, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 09.01.2020 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Markt 22-24, 48683 Ahaus, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 93

#### 62 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.03.2019  
Az: 500-0235486/0156.B

Die Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH hat mit Datum vom 28.01.2019 die Überdachung des Sickerwasserlagerbereiches auf dem Grundstück der Sonderabfalldeponie Ochtrup (SAD Ochtrup) beantragt.

Die westlich der Stadt Ochtrup im Ortsteil Weiner gelegene Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase. Die Oberflächenabdichtung ist vollständig aufgebracht. Es wird angestrebt, die Deponie in die Nachsorgephase zu überführen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Inhalt des vorgelegten Antrages ist die Überdachung des Sickerwasserlager- und Abfüllbereiches auf dem Deponiegelände durch eine Stahlträgerkonstruktion mit einem Pultdach. Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung des Eintrags von Niederschlagswasser in die Sickerwasserlagereinrichtungen. Da das hier anfallende Niederschlagswasser bisher zusammen mit dem Sickerwasser entsorgt werden muss, führt die Überdachung auch zu einer Einsparung von Entsorgungskosten.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen gemäß 35 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Hierfür ist gemäß § 9 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Maßgebend ist hierbei, dass durch die Überdachung eine Verunreinigung von Niederschlagswasser vermieden wird.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 93

#### 63 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.04.2019  
500-53.0064/18/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
[dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)

Die Firma INEOS Phenol GmbH hat einen Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für

die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cumol auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45764 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58/59, Flurstücke 25/26/34/35/88) beantragt.

Da nur eine Einwendung gegen den o.a. Antrag eingegangen ist, wird der vorgesehene Tagungsort gem. § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV verlegt. Die Erörterung beginnt am Donners-

tag, den 11.04.2019 ab 09:30 Uhr bei der Bezirksregierung Münster, Emscher-Lippe-Haus, 45699 Herten, Gartenstraße 27 im Besprechungsraum L 206. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Im Auftrag  
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 93-94

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 64 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Marl:

#### - Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs

Die Regionaldirektorin des Essen, den 26.03.2019  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Die Stadt Marl hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen Otto-Hue-Straße, der Straße „Am Jahnstadion“, der Hülstraße und der Droste-Hülshoff-Straße. Im Rahmen eines Flächentauschs soll östlich der Stübbenfeldstraße ein gleich großer Allgemeiner Siedlungsbereich zurückgenommen werden und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Marl, die Voraussetzung für eine Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Jahnstadions und der Waldschule zu schaffen. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs werden auch die an das Jahnstadion angrenzenden Flächen in die Regionalplanänderung einbezogen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG).

Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Asche (Tel. 0201 2069 6353) oder asche@rvr.ruhr.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 94



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster